

Öffentliches GR-Protokoll Nr. 37/25

der 37. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 21. Mai 2025, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Karl Malin
Vizevorsteher	Matthias Eberle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Désirée Bürzle
	Petra Chesi-Schelbert
	Norbert Foser
	Christoph Frick
	Karl Frick
	Arno Sprenger
	Markus Tschugmell
	Richard Vogt
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Abwesend

Gemeinderätin	Julia Strauss (entschudigt)
---------------	-----------------------------

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 36/25

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 36/25

1. Neubau Schlammbehandlung ARA Benden – Projektgenehmigung und Genehmigung Verpflichtungskredit
2. Fürstenstrasse/Gnetsch – Begegnungszone Tempo-20 und Tempo-30-Zone (Etappe 1, 2025) – Projektgenehmigung
3. Primarschule Iramali – Ersatz Leuchten im 2. Obergeschoss – Auftragserteilung
4. Haus Gutenberg – Modernisierung Brandmeldezentrale – Auftragserteilungen
5. Rückkommensantrag – Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2024
6. Finanzplan 2025 bis 2028
7. Finanzen – LMM Quartalsbericht 1/2025
8. Entsorgungszweckverband der Gemeinden Liechtensteins (EZV) – Neubestellung Betriebskommission – Bestellung Delegierter
9. Rekurs Einteilung Kindergartengruppe
10. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Motion zur Gleichberechtigung aller Landesbürgerinnen und Landesbürger in den Gemeinden)

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 21. Mai 2025 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 36/25

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 36/25 der Gemeinderatssitzung vom 7. Mai 2025 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 36/25

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 36/25 der Gemeinderatssitzung vom 7. Mai 2025 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

1. Neubau Schlammbehandlung ARA Bendern – Projektgenehmigung und Genehmigung Verpflichtungskredit

Einleitung

Die liechtensteinischen Gemeinden schlossen sich 2023 zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben betreffend die Abwasserreinigung sowie die Abfallentsorgung zum Entsorgungszweckverband der Gemeinden Liechtensteins (EZV) zusammen.

Gemäss dem durch die Verbandsgemeinden sowie die Regierung genehmigten Organisationsreglement (OR) beschliessen die Verbandsgemeinden gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. a OR über Ausgaben, welche die Ausgabenkompetenz der Delegiertenversammlung übersteigen. Die Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden erfolgt dabei durch die Gemeinderäte.

Beschlüsse durch die Verbandsgemeinden nach Art. 15 Abs. 1 lit. a OR bedürfen der einfachen Mehrheit aller Verbandsgemeinden und sind in der Folge für alle Verbandsgemeinden verbindlich.

Die Delegiertenversammlung beantragt bei den Verbandsgemeinden gemäss Beschluss vom 30. September 2024 und 6. Mai 2025, gestützt auf Art. 17 lit. b OR und gemäss Empfehlung der Betriebskommission die Projekt- und Kreditgenehmigung.

Sachverhalt

Im Zuge der Strategie ARA 2050 wurde das Ingenieurbüro Ryser Ingenieure, Bern, mit der Analyse möglicher Varianten für einen Ersatz oder die Stilllegung der bestehenden Trocknungsanlage beauftragt.

Derzeit wird der getrocknete Klärschlamm in den Zementwerken der Holcim AG thermisch verwertet und in den Zement eingebunden. Der bestehende Abnahmevertrag mit Holcim hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025.

Die Klärschlammverbrennung ermöglicht zwar die Fixierung umweltbelastender Schwermetalle im Zement, führt jedoch gleichzeitig zum Verlust wertvoller Nährstoffe – insbesondere von Phosphor, einem nicht synthetisch herstellbaren, essenziellen Element. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben der Schweiz muss ab dem 1. Januar 2026 Phosphor aus kommunalem Abwasser zurückgewonnen und einer stofflichen Verwertung zugeführt werden. Aufgrund des Zollvertrages ist Liechtenstein verpflichtet, diese Bestimmungen ebenfalls umzusetzen.

Im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Weiterführung einer eigenen Trocknungsanlage für rund 100'000 Einwohnergleichwerte (EGW) zeigte sich, dass eine externe Klärschlamm-trocknung, unter Berücksichtigung der hohen Anforderungen an Abluftbehandlung und Betriebsführung, die wirtschaftlichere Lösung für die ARA Bendern darstellt. Auf dieser Basis wurde an der Delegiertenversammlung vom 24. April 2023 der Beschluss gefasst, die bestehende Trocknungsanlage stillzulegen. Spätestens ab dem 1. Januar 2026 wird der anfallende Faulschlamm in entwässerter Form zur AVA Altenrhein transportiert und dort weiterverarbeitet.

Zur Sicherstellung der künftigen Entsorgungslösung hat der EZV im Frühjahr 2024 das IBB IngenieurBüro Beck, Balzers, mit der Ausarbeitung einer Projektstudie beauftragt. Ziel war es, Varianten zur Schlamm-entwässerung und -entsorgung unter Berücksichtigung baulicher und betrieblicher Aspekte zu prüfen. Zentrale Bestandteile der Studie waren:

- die Situierung eines neuen Dekaners und eines Muldenbahnhofs
- die Bewertung der Nutzung bestehender Infrastrukturen gegenüber einem Neubau

Auf Grundlage der Ergebnisse aus dieser Studie wurde an der Delegiertenversammlung vom 30. September 2024 entschieden, für die künftige Schlammbehandlung einen Neubau zu realisieren. Die Ausarbeitung des diesbezüglichen Vorprojektes wurde an das IBB Ingenieur-Büro Beck, Balzers, erteilt. Die Inbetriebnahme der neuen Anlage ist für das Jahr 2027 vorgesehen.

Beschreibung Neubau

Gebäude und Erschliessung

Der Neubau wird in der Flucht des Schlammbehandlungsgebäudes erstellt. Direkt vor den Gasometer und das erste Tor der Schlammbehandlung, an den Bestand angebaut. Die Zufahrt zum Gebäude erfolgt von Westen über die Zufahrt zur ARA. Der Platzbedarf für den Mulden An- und Abtransport ist daher sehr gering und optimal gelöst. Der Mulden An- und Abtransport kann erfolgen, ohne dass das ARA-Gelände beansprucht wird. Daher auch zeitlich flexibles Handling.

Das Ober- und Untergeschoss kann vollständig vom Bestand aus mittels Warenlift, Treppenhause und Montageöffnungen erschlossen werden. Anpassungen am Bestand sind sehr minimal. Abklärungen mit dem Amt für Hochbau und Raumplanung ergaben, dass die maximalen Flutwegdistanzen nicht überschritten werden. Zudem sind die Räumlichkeiten nicht durchgehend und nur von geschultem Fachpersonal besetzt. Daher kann auf einen separaten Erschliessungstrakt im Neubau verzichtet werden.

Das Untergeschoss Neubau wird als Lagerfläche für Materialien mit geringer Brandlast genutzt. Ebenso der Raum des ehemaligen Pendelbecherwerks.

Das Erdgeschoss Neubau wird für die Lagerung von entwässertem Schlamm in Grossmulden genutzt. Das Tor zum Altbau bleibt bestehen und geschlossen. Westseitig sind in der Fassade die beiden Falttore für das Muldenhandling untergebracht. Jedes Falttor ist 2-teilig, d. h. 2 bzw. 4 Flügel, mit integrierter Servicetüre. Das Erdgeschoss verfügt über keine Fenster.

Das Obergeschoss Neubau wird für die Schlammmentwässerung mittels Dekanter genutzt. Die beiden Dekanter stehen direkt über den Mulden. Damit wird die Schlammverteilung, der Materialverschleiss und Unterhalt optimiert und die Betriebssicherheit verbessert. Westseitig sind in der Fassade Fenster integriert. Süd- und Nordseite haben keine Fenster.

Das Dachgeschoss wird bekieselt und das Dachwasser versickert. Das Flachdach Neubau und Altbau Gebäude Schlammbehandlung werden mit geständerten PV-Modulen mit Ausrichtung Ost-West bestückt.

Die PV-Anlage an der Südfassade und auf den Flachdächern wird im Zusammenhang mit dem Neubau Schlammbehandlung ausgeführt. Der Stromertrag wird von der ARA zu 100 im Eigenverbrauch genutzt. Alle Module sind schwarz und von einheitlicher Grösse (1.76 x 1.13 m).

- Installierte Leistung: 174.9 kWp
- Prognostizierter Ertrag: 169'400 kWh/a

Abluftbehandlung

Nach Rückbau der bestehenden Klärschlamm-trocknung (Dünnschichtverdampfer und Band-trockner) werden die bestehenden Räume mit einem 2-fachen Luftwechsel betrieben werden.

Aufgrund des Standortes der ARA ist es wichtig, dass die belastete Abluft im Gebäude bleibt und nicht nach aussen, zum Beispiel in Richtung Rheindamm, entweicht. Folgende Massnahmen können dies unterstützen:

- Die befüllten Mulden sollen manuell mit dem Verdeck verschlossen werden, sobald diese zum Abtransport bereitstehen. Dies gibt weniger belastete Abluft im Gebäude.
- Auch sollen nur abgedeckte Mulden aus dem Gebäude herausgezogen werden.

- Weiters sind die Tore möglichst kurzzeitig zu öffnen.
- Die Abluft aus EG und OG wird kontinuierlich abgesogen und gereinigt.
- Mulden im Aussenbereich dürfen nur abgedeckt platziert werden.
- Im Vergleich zur bisherigen Trocknungsanlage ist mit deutlich geringerer Geruchsemission zu rechnen.

Lärm

Gemäss Bauverordnung der Gemeinde Gamprin beträgt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III. Damit beträgt der Planungsgrenzwert 60 dB(A) und der Immissionsgrenzwert 65 dB(A).

Im Neubau sind die lärmintensivsten Anlagen die beiden Dekanter zur Schlammmentwässerung im OG. In der Submission der Dekanter sind Vorgaben für einen möglichst tiefen Schallpegel, < 80 dB(A) bei maximaler Drehzahl, zu fixieren. Weiters ist bei der Auswahl der Fassadenfenster auf einen guten Schallschutzwert < 40 dB(A) zu achten. Die Fenster sind bei Betrieb der Dekanter geschlossen zu halten. Bei Bedarf sind nach der Inbetriebnahme an der Decke über den Dekantern und Wänden einzelne Schallkulisen zur Reduktion von Lärm zu montieren.

Schlammtransport

Der Schlammtransport zur AVA Altenrhein soll mit 40 to LKW erfolgen, damit möglichst viel Schlamm pro Fahrt entsorgt werden kann. Es stehen 4 Mulden bereit, die befüllt werden können. Die Mulden werden vom EZV gekauft und beschriftet.

Terminplan

- März bis April	Baugesuch/Baubewilligung
- April bis Mai	Submission Fachplaner und Infrastr. Ausrüstung Maschinen
- April bis Juli	Bauprojekt
- Juni bis November	Submissionen
- Juli bis November	Detailprojekt
- Mitte August	Submission Baumeister
- Ende November bis Mitte Dezember	Abbruch Trocknungsanlage, Silo, Biofilter
- Ab Ende November	Entwässerter Schlamm zur AVA Altenrhein
- Ab Januar 2026	Neubau Gebäude
- Ende 2026	Inbetriebnahme Schlammbehandlung

Kostenschätzung

Die Kostenschätzung beruht auf einer Genauigkeit von $\pm 25\%$ und der Preisbasis 2024. Grössere Kostenpositionen wurden mit Richtangeboten erhoben. Die Abbrucharbeiten im Bestand und die Vorarbeiten zum Baugesuch sind auch Bestandteil der Projektkosten. Betriebliche Mehraufwendungen für die Schlammmentsorgung während der Bauzeit sind nicht Bestandteil der Projektkosten.

Der geschätzte Aufwand für Neubau «ARA Bendern Schlammbehandlung – Neubau Nachentwässerung» beträgt CHF 4'100'000.00 inkl. MwSt. und setzt sich wie folgt zusammen:

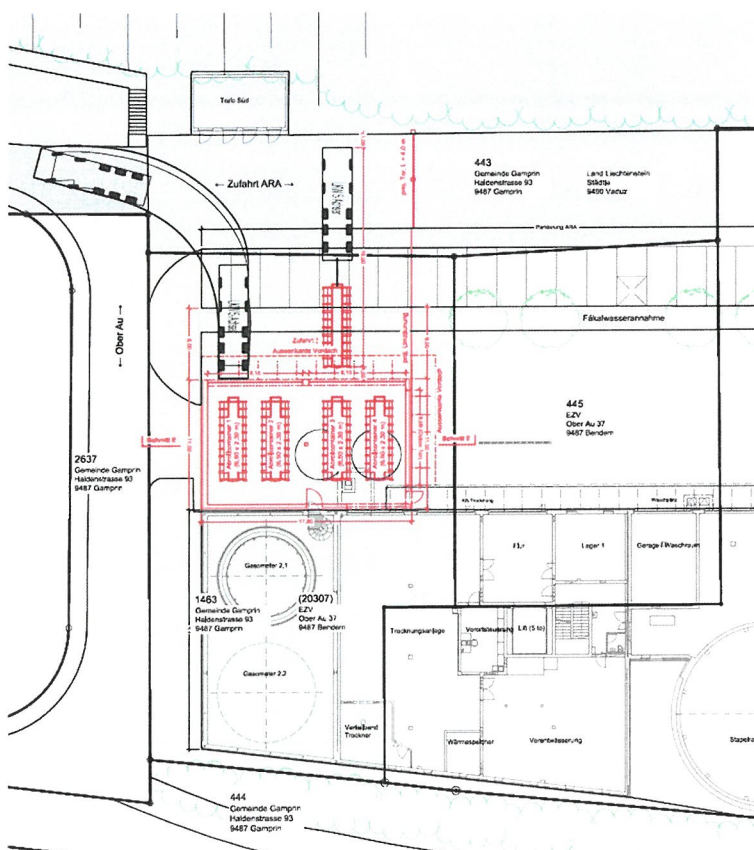
Gebäude und Umgebung	CHF 1'095'000.00
Ausrüstung Verfahren	CHF 1'056'000.00
Elektro/PLS/SPS	CHF 565'000.00
HLSK	CHF 33'000.00
Diverses	CHF 36'000.00
Rückbau	CHF 100'000.00
Projekte/Bauleitung/Statik	CHF 540'000.00
Reserve 10 %	CHF 345'000.00
MwSt. 8.1 %	CHF 306'000.00
Total inkl. MwSt.	<u>CHF 4'076'000.00</u>

Baukosten und Kostenteiler

Die Investitionen werden gemäss aktuellem Investitionskosten-Verteilschlüssel gemäss Jahresrechnung 2024 wie folgt auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt:

Gemeinden	Verteilschlüssel	Projekt Anteil
Balzers	9.928%	407'035 CHF
Triesen	10.211%	418'645 CHF
Triesenberg	5.401%	221'424 CHF
Vaduz	12.605%	516'820 CHF
Schaan	30.240%	1'239'856 CHF
Planken	0.649%	26'601 CHF
Eschen	10.622%	435'489 CHF
Mauren	8.774%	359'719 CHF
Gamprin	4.136%	169'584 CHF
Ruggell	5.915%	242'520 CHF
Schellenberg	1.520%	62'306 CHF
Total Kredit	100.000%	4'100'000 CHF

Eigentumsverhältnisse

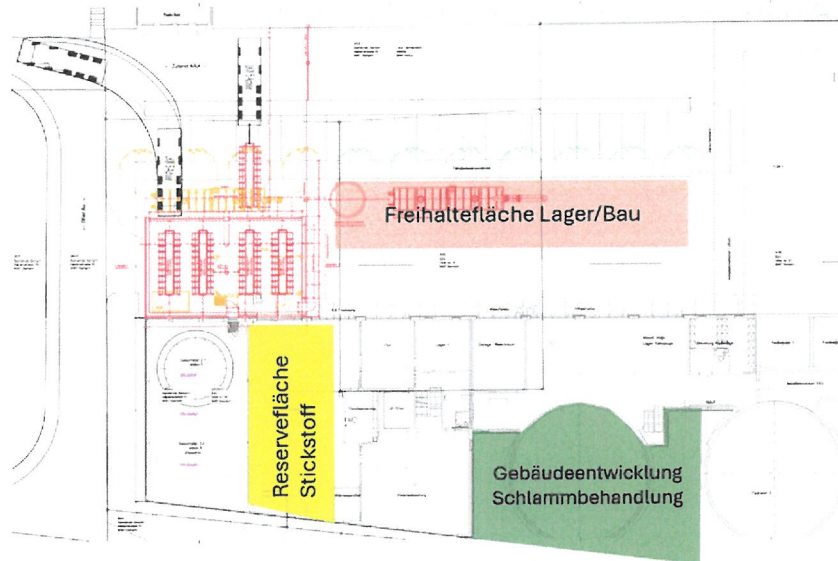


Legende

- EZV, Ober Au 37, 9487 Benden
- Gemeinde Gamprin, Haldenstrasse 93, 9487 Gamprin / Baurecht EZV, Ober Au 37, 9487 Benden
- Gemeinde Gamprin, Haldenstrasse 93, 9487 Gamprin / Land Liechtenstein, Städle, 9490 Vaduz

Bei der zu überbauenden Fläche handelt es sich um ein bestehendes Baurecht. Die Gemeinde Gamprin als Baurechtsgeberin hat einem Neubau bereits zugestimmt.

Künftige Arealentwicklung Süd



- Freifläche Areal Süd Freihaltezone Zwischenlager Aggregate, mobile Entwässerung und Baustelleneinrichtung sowie mögliche Spezialbauwerke wie Silos.

- Gebäude Trocknungsanlage Reserveplatz für die erweiterte Stickstoffelimination und Faulwasservorbehandlung

- Reserveplatz Gebäudeentwicklung Stapel 3 (Schlammbehandlung)

Vorteile eines Neubaus

- Geringste Geruchs- und Lärm-Emissionen
- Geringste Betriebskosten
- Gewinn von freigewordenen Betriebsflächen (Reserveflächen)
- Optimale und kostengünstige Gebäudeerschliessung
- Optimale Nutzung von vorhandenen Betriebsflächen

Beschluss (einstimmig)

- Das vorliegende Projekt «ARA Bendern Schlammbehandlung – Neubau Nachentwässerung» wird genehmigt.
- Der erforderliche Verpflichtungskredit von CHF 4'100'000.00 inkl. MwSt. wird genehmigt. Der Kostenanteil der Gemeinde Balzers beträgt CHF 407'035.00.
- Dieser Gemeinderatsbeschluss wird sofort, das heisst am 22. Mai 2025, amtlich kundgemacht und zum Referendum ausgeschrieben.

2. Fürstenstrasse/Gnetsch – Begegnungszone Tempo-20 und Tempo-30-Zone (Etappe 1, 2025) – Projektgenehmigung

An der Gemeinderatssitzung vom 26. März 2025 wurde das Konzept für die geplante Begegnungszone im Bereich Fürstenstrasse/Gnetsch mit Tempo 30 vorgestellt. Der Gemeinderat hat dem Projekt zugestimmt und die Weiterbearbeitung befürwortet.

Auf Anregung des Gemeinderats wurde zusätzlich geprüft, ob eine Ausweitung der bestehenden Tempo-20-Zone sinnvoll und umsetzbar wäre. Die verkehrstechnische Beurteilung durch Fachingenieure kam jedoch zum Schluss, dass eine Erweiterung der Begegnungszone nicht empfohlen werden kann. Einerseits fehlen die notwendigen Querbeziehungen, andererseits wäre die Akzeptanz einer erweiterten Tempo-20-Zone durch die Verkehrsteilnehmenden, insbesondere Autofahrende, voraussichtlich gering. Aus diesem Grund werden die Strassen «Unterm Schloss» und «Gnetsch» künftig als Tempo-30-Bereiche ausgestaltet.

Die Realisierung des Gesamtprojekts erfolgt in mehreren Etappen. Die Umsetzung der ersten Etappe ist für das Jahr 2025 vorgesehen. Diese umfasst unter anderem:

- Gestaltung des Eingangstors Gnetsch
- Gestaltung des Eingangstors Wasserwerk
- Signalisation und Asphaltmarkierungen der Tempo-20- und Tempo-30-Zonen

Die weiteren Etappen des Projekts werden im Laufe des Jahres 2026 beraten und beschlossen. Die Kosten für die erste Etappe belaufen sich auf CHF 200'000.00 inkl. MwSt. und sind im Voranschlag 2025 berücksichtigt. Für die Umsetzung liegt ein gesicherter Subventionsbeitrag von CHF 87'000.00 aus dem Agglomerationsprogramm Werdenberg–Liechtenstein vor.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Projekt bezüglich Fürstenstrasse/Gnetsch Begegnungszone Tempo-20 und Tempo-30-Zone (Etappe 1).

3. Primarschule Iramali – Ersatz Leuchten im 2. Obergeschoss – Auftragserteilung

In der Primarschule Iramali ist eine Erneuerung der Beleuchtung durch den Ersatz bestehender Leuchten vorgesehen. Seit dem Inkrafttreten des EU-weiten Verbots für Leuchtstofflampen im Februar 2023 sind die bisher verwendeten Leuchtmittel im Fachhandel nicht mehr erhältlich.

Ein vollständiger Austausch der Leuchten durch moderne LED-Komplettleuchten ist gegenüber einem Retrofit (Austausch nur der Leuchtmittel) die deutlich bessere Lösung. LED-Komplettleuchten bieten eine höhere Lichtausbeute, sind wesentlich energieeffizienter und gewährleisten eine optimale Lichtverteilung. Darüber hinaus zeichnen sie sich durch geringere Wartungskosten und Ausfallraten, Lichtqualität und hohe Farbstabilität sowie eine wesentlich längere Lebensdauer aus. Die Garantie der Leuchten beträgt fünf Jahre.

Für die geplante Sanierung liegt ein technischer Bericht mit Kostenschätzung in drei Varianten der CSN Engineering Anstalt, Balzers, vor. Nach Prüfung der drei Varianten soll die Variante 2 «Bestehende Leuchte ersetzen durch neue LED-Leuchte Light Fields» umgesetzt werden.

Für den Ersatz der Beleuchtung im 2. Obergeschoss der Primarschule Iramali wurden in der Direktvergabe drei Unternehmen zur Offertstellung eingeladen.

Zwischenzeitlich gingen zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Voranschlag 2025 ist für die Umrüstung auf LED-Beleuchtung in der Primarschule Iramali ein Betrag von CHF 100'000.00 vorgesehen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 37/25.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat genehmigt den Ersatz der Beleuchtung auf LED im 2. Obergeschoss der Primarschule Iramali.
- b) Der Auftrag für den Ersatz der Beleuchtung auf LED im 2. Obergeschoss wird zum Preis von CHF 60'179.75 inkl. MwSt. an die hST Elektroanlagen Anstalt, Balzers, vergeben.

4. Haus Gutenberg – Modernisierung Brandmeldezentrale – Auftragserteilungen

Bei der Beurteilung der Brandmeldeanlage im Haus Gutenberg wurde festgestellt, dass die Anlage nicht mehr den aktuell gültigen Richtlinien des SES (Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen) sowie der VKF (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen) entspricht. Derzeit sind mehrere sicherheitsrelevante Meldepunkte weder angeschlossen noch überwacht. Aus technischer Sicht ist daher eine Nachrüstung erforderlich, um die Anlage an den geltenden Stand der Normen und Richtlinien anzupassen.

Zudem sprechen folgende Gründe für eine Modernisierung bzw. Erneuerung der Brandmeldeanlage:

- Die Brandmeldeanlage ist seit 2005 in Betrieb und basiert auf veralteter Technologie.
- Die Ersatzteile sind schwer oder gar nicht mehr erhältlich (Abkündigung durch Hersteller).
- Es fehlen Software-Updates und die Anlage ist mit aktuellen Sicherheitsstandards nicht mehr vollständig kompatibel.
- Aufgrund altersbedingter Abnutzung steigt die Ausfallwahrscheinlichkeit deutlich.
- Die Anlage verursacht zunehmend Störungen und einen erhöhten Wartungsaufwand.
- Die Anlage entspricht nicht mehr den geltenden Normen und Vorschriften.
- Eine Modernisierung ist wirtschaftlicher als die fortlaufende Instandhaltung der veralteten Technik.
- Im Brandfall drohen bei einem Systemausfall oder Fehlalarm hohe Folgekosten.

Im Voranschlag 2025 ist für die Erneuerung der Brandmeldeanlage im Haus Gutenberg ein Betrag von CHF 30'000.00 berücksichtigt.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat genehmigt die Modernisierung bzw. Erneuerung der Brandmeldezentrale im Haus Gutenberg.
- b) Der Auftrag für die Modernisierung der Brandmeldezentrale wird zum Preis von CHF 20'314.00 inkl. MwSt. an die Siemens Schweiz AG, Volketswil, vergeben.
- c) Der Auftrag für die Elektroinstallationsarbeiten im Rahmen der Erneuerung der Brandmeldeanlage wird zum Preis von CHF 4'188.90 inkl. MwSt. an die Check Point Anstalt, Balzers, vergeben.

5. Rückkommensantrag – Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2024

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 27. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2024

Der Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuern wird für das Steuerjahr 2024 auf 170 % festgelegt (Vorjahr: 170 %).

Gegen diesen Beschluss hat die Interessengemeinschaft «IG Gemeindesteuerzuschlag 150 %» fristgerecht das Referendum bei der Gemeindevorsteherung Balzers eingereicht. Die Überprüfung der Unterschriften ergab, dass 760 stimmberechtigte Personen das Referendumsbegehren rechtsgültig unterzeichnet haben. Damit wurde das gesetzliche Quorum gemäss Art. 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes erfüllt.

Die anschliessende Volksabstimmung fand am 6. April 2025 statt. Dabei wurde der Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2024 von 786 Stimmberechtigten mit Ja-Stimmen unterstützt; 993 Personen lehnten ihn mit Nein-Stimmen ab. Infolge des Abstimmungsergebnisses ist der Gemeinderat in der Verantwortung, dem mehrheitlichen Willen der Stimmberechtigten nach einer Reduktion des Steuerzuschlags Rechnung zu tragen. Der Gemeinderat hat daher einen neuen Beschluss zum Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2024 zu fassen.

Die politische Willensbekundung der Bevölkerung ist zu respektieren und entsprechend umzusetzen. Gleichzeitig werden vertiefte Analysen zur finanziellen Lage der Gemeinde vorgenommen. Diese bilden die Grundlage für geeignete Massnahmen zur langfristigen Sicherung der finanziellen Stabilität der Gemeinde.

Im Zuge der Abstimmung hat die Gemeinde der Bevölkerung mehrfach aufgezeigt, welche Konsequenzen eine sofortige Reduktion des Gemeindegzuschlags auf 150 % nach sich ziehen könnte. Zur Deckung der dadurch entstehenden Finanzlücke sind verschiedene Massnahmen erforderlich. Da bereits das Budget für das laufende Jahr 2025 aufgrund der fehlenden Steuereinnahmen entsprechend überprüft und angepasst werden muss, sind in einigen Bereichen rasche Entscheidungen notwendig. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass es Aufwendungen gibt, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben von der Gemeinde mitgetragen werden müssen und somit von dieser nicht beeinflussbar sind. Diese sind zum Beispiel: Finanzierung der LAK, Ergänzungsleistungen der AHV, Sozialhilfe, Personalkosten der Lehrpersonen von Primarschule und Kindergärten und Investitionskostenbeiträge an landesweite Projekte.

Der Gemeinderat hat bereits begonnen, unterschiedliche Handlungsoptionen vertieft zu prüfen. Dazu können insbesondere Einsparungen durch eine Reduktion der Subventionen und sonstige laufende Ausgaben gehören. Auch bei der Umsetzung geplanter Investitionen sind Einsparungen unumgänglich. Die vorgesehenen jährlichen Investitionssummen müssen reduziert werden, um die langfristige Liquidität der Gemeinde zu sichern. Weitere Massnahmen könnten in der Anpassung der Tarife verschiedener Gebühren- und Umlageneinnahmen bestehen, um eine kostendeckende und verursachergerechte Finanzierung sicherzustellen.

Die angestrebte Senkung des Gemeindesteuerzuschlages auf 150 % stellt eine erhebliche Herausforderung für die Gemeinde Balzers dar, da dadurch jährlich bedeutende Steuererträge im Bereich von rund CHF 1.8 Mio. entfallen, die zur Umsetzung geplanter Investitionen benötigt würden. Um seiner finanzpolitischen Verantwortung nachzukommen, wird der Gemeinderat in den kommenden Sitzungen entsprechende Einsparpotenziale auf der Basis der Analysen identifizieren und beschliessen.

Beschluss

(einstimmig) a) Der Gemeinderat hebt den Beschluss vom 27. November 2024 auf, mit dem der Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuern für das Steuerjahr 2024 auf 170 % festgelegt wurde.

(mehrheitlich, 5 VU, 4 FBP dafür; 1 VU dagegen b) Der Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuern wird für das Steuerjahr 2024 auf 150 % festgesetzt.

6. Finanzplan 2025 bis 2028

Gemäss gesetzlichem Auftrag obliegt die Finanzplanung der Gemeinde dem Gemeinderat. Dazu beschliesst er mindestens alle zwei Jahre einen mehrjährigen Finanzplan.

Die Finanzplanung gibt einen Ausblick in die Folgejahre. Sie hat jedoch keine Verbindlichkeit.

Die nachfolgende Beschreibung des Finanzplanes basiert auf dem Gemeindesteuerzuschlag von 150 % ab Steuerjahr 2024 (Rechnung 2025).

Nachfolgend der Bericht zur Finanzplanung 2025 bis 2028:

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Finanzplanung zeigt durch die Senkung des Gemeindesteuerzuschlags auf 150 % im Jahr 2025 ein negatives Ergebnis von rund CHF 383'000.00. Von 2026 bis 2028 zeigt die Erfolgsrechnung weitere negative Jahresergebnisse um rund CHF 0.5 Mio. voraus. Die Abschreibungsaufwände steigen aufgrund der hohen Investitionen markant an. Auch werden die Kosten im Gesundheitswesen aufgrund der demografischen Entwicklung in den kommenden Jahren ansteigen. Damit die Jahresergebnisse trotzdem positiv bleiben, müssen einerseits Sparmassnahmen getroffen werden und andererseits höhere Einnahmequellen geprüft werden.

	Rechnung 2023	prov. Rechnung 2024	Budget 2025	Erwartung 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Erfolgsrechnung							
Betrieblicher Ertrag	27'272'151	31'656'791	31'052'580	29'691'680	29'007'400	29'201'400	29'398'900
Steuern	20'403'745	20'675'267	17'981'000	17'320'100	17'419'600	17'652'900	17'889'600
Finanzausgleich	2'527'510	6'053'327	8'700'000	8'000'000	7'440'000	7'380'000	7'320'000
Vermögenserträge	839'484	955'473	735'780	735'780	678'000	681'400	684'800
Entgelte und Rückerstattungen, interne Verrechnungen	3'501'412	3'972'724	3'635'800	3'635'800	3'469'800	3'487'100	3'504'500
Betrieblicher Aufwand	24'354'559	24'601'945	25'950'760	25'700'760	24'895'500	25'075'500	24'586'700
Personalaufwand	6'813'330	6'627'691	6'779'925	6'779'925	6'933'700	7'001'600	7'070'000
Sachaufwand	7'944'507	7'655'352	8'489'930	8'239'930	7'762'200	7'889'600	7'247'200
Beitragsleistungen	8'489'550	9'241'629	9'516'205	9'516'205	9'164'400	9'144'000	9'224'000
Interne Verrechnungen	1'107'173	1'077'273	1'164'700	1'164'700	1'035'200	1'040'300	1'045'500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit vor Abschreibungen	2'917'592	7'054'846	5'101'820	3'990'920	4'111'900	4'125'900	4'812'200
Abschreibungen auf Verw. Verm.	3'698'942	4'036'091	4'792'450	4'470'000	4'561'500	5'138'300	5'677'200
Abschreibungen auf Finanzverm.	261'977	246'346	179'426	179'426	159'000	159'000	189'000
Ergebnis aus betr. Tätigkeit	-1'043'326	2'772'409	129'944	-658'506	-608'600	-1'171'400	-1'054'000
Finanzertrag	2'168'155	1'133'112	980'300	980'300	750'000	750'000	750'000
Finanzaufwand	1'395'207	211'135	705'000	705'000	250'000	250'000	250'000
Finanzergebnis	772'948	921'977	275'300	275'300	500'000	500'000	500'000
Jahresergebnis	-270'378	3'694'386	405'244	-383'206	-108'600	-671'400	-554'000

Investitionen

Der Investitionsrechnung liegen die aktuell laufenden und geplanten Projekte der Gemeinde zugrunde sowie die für die Folgejahre vorgesehenen Vorhaben, die sich aus gesetzlichen Vorgaben, aus sanierungsbedingten Notwendigkeiten oder politisch gewünschten Zielen ergeben. Aktuell sind noch alle Investitionen wie geplant in der Finanzplanung enthalten. Aufgrund der Senkung des Gemeindesteuerzuschlags auf 150 % wird es jedoch sicherlich zu Anpassungen beim Investitionsvolumen kommen.

	Rechnung 2023	prov. Rechnung 2024	Budget 2025	Erwartung 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Investitionsrechnung							
Grundstücke	0	29'270			0	0	0
Tiefbauten	6'778'884	6'220'677	1'350'000	800'000	6'350'000	3'850'000	4'750'000
Hochbauten	1'328'209	8'187			575'000	1'280'000	6'200'000
Möbilen, Maschinen, Fahrzeuge	748'749	330'554	365'000	235'000	730'000	350'000	350'000
Darlehen / Beteiligungen	75'000	0					
Investitionsbeiträge	231'284	264'038	684'300	684'300	178'000	616'000	974'000
Einnahmen	-34'400	-10'800	-10'800	-10'800	-10'800	-10'800	-10'800
Nettoinvestitionen	9'127'726	6'841'926	2'799'200	1'708'500	7'822'200	6'085'200	12'263'200

Resultat der Gesamtrechnung

Die geplanten Investitionen ab 2026 führen zu Deckungsfehlbeträgen. Aktuell lassen sich die geplanten Investitionen noch mit den eigenen liquiden Mitteln decken. Das Investitionsvolumen muss sich jedoch in den kommenden Jahren reduzieren, damit der Mittelabfluss tragbar sein kann. Trifft dies nicht zu, kann es vorübergehend zur Aufnahme von Fremdmitteln führen.

	Rechnung 2023	prov. Rechnung 2024	Budget 2025	Erwartung 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Gesamtrechnung							
Ertrag Erfolgsrechnung	29'440'306	32'789'903	32'032'880	30'671'980	29'757'400	29'951'400	30'148'900
Einnahmen Investitionsrechnung	34'400	10'800	10'800	10'800	10'800	10'800	10'800
Gesamteinnahmen	29'474'706	32'800'703	32'043'680	30'682'780	29'768'200	29'962'200	30'159'700
Aufwand Erfolgsrechnung*	26'011'742	25'059'426	26'835'186	26'585'186	25'304'500	25'484'500	25'025'700
Ausgaben Investitionsrechnung	9'162'126	6'852'726	2'799'200	1'708'500	7'822'200	6'096'000	12'274'000
Gesamtausgaben	35'173'869	31'912'152	29'634'386	28'293'686	33'126'700	31'580'500	37'299'700
Deckungsüberschuss / -fehlbetrag (-)	-5'699'163	888'551	2'409'294	2'389'094	-3'358'500	-1'618'300	-7'140'000

* ohne Abschreibungen auf
Verwaltungsvermögen

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad ist eine wichtige Kennzahl und zeigt, ob die Investitionen ohne Mittelabfluss finanziert werden können. Der Zielwert des Selbstfinanzierungsgrades liegt somit bei 100 %. Ein längerfristiger sehr tiefer Selbstfinanzierungsgrad führt zu starken Mittelabflüssen.

	Rechnung 2023	prov. Rechnung 2024	Budget 2025	Erwartung 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Selbstfinanzierungsgrad							
Jahresergebnis	-270'378	3'694'386	525'845	-383'206	-108'600	-671'400	-554'000
Abschreibungen VV	3'698'942	4'036'091	4'435'718	4'470'000	4'561'500	5'138'300	5'677'200
Selbstfinanzierung (Cash Flow)	3'428'564	7'730'477	4'961'562	4'086'794	4'452'900	4'466'900	5'123'200
Nettoinvestitionen	9'127'726	6'841'926	2'799'200	1'708'500	7'822'200	6'085'200	12'263'200
Deckungsüberschuss/-fehlbetrag	-5'699'163	888'551	2'162'362	2'378'294	-3'369'300	-1'618'300	-7'140'000
Selbstfinanzierungsgrad	38%	113%	177%	239%	57%	73%	42%

Beschluss (einstimmig)

- Der Gemeinderat beschliesst den von der Gemeindeverwaltung Balzers erstellten und vorgelegten Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2028.
- Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, konkrete Empfehlungen zur Reduktion der Deckungsfehlbeträge zu erarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.

7. Finanzen – LMM Quartalsbericht 1/2025

Die Gemeinde Balzers verfügt über liquide Mittel, die es ertragsbringend und sicher anzulegen gilt. Das Anlagereglement der Gemeinde sieht vor, dass dem Gemeinderat periodisch Bericht über den aktuellen Stand der Vermögensanlagen zu erstatten ist. Als externe Controlling-Firma wurde die LMM Investment Controlling AG, Vaduz, beauftragt. Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und kontrolliert die Einhaltung des Anlagereglements.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 37/25.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt den internen Bericht sowie den Quartalsbericht der LMM Investment Controlling AG, Vaduz, über die Vermögensverwaltung der Gemeinde Balzers per 31. März 2025 zur Kenntnis.

**8. Entsorgungszweckverband der Gemeinden Liechtensteins (EZV) –
Neubestellung Betriebskommission – Bestellung Delegierter**

An der Delegiertenversammlung des Entsorgungszweckverbandes der Gemeinden Liechtensteins (EZV) vom 6. Mai 2025 wurde beschlossen, dass künftig alle elf Mitgliedsgemeinden in der Betriebskommission des EZV vertreten sein sollen.

Der EZV ersucht daher die Gemeinden, bis spätestens 31. August 2025 ein Mitglied für die Betriebskommission zu benennen. Dabei ist zu beachten, dass fachkundige Personen und keine politischen Vertreter zu entsenden sind.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat bestellt André Büchel, Leiter der Bauverwaltung der Gemeinde Balzers, als Delegierten der Gemeinde Balzers in die Betriebskommission des Entsorgungszweckverbandes der Gemeinden Liechtensteins (EZV).

9. Rekurs Einteilung Kindergartengruppe

Der Gemeindeschulrat Balzers nimmt die Zuteilung der Kindergartenkinder in die einzelnen Gruppen beziehungsweise Quartiere vor.

Hierbei ist zu erwähnen, dass gegen Beschlüsse des Gemeindeschulrates laut Artikel 115 des Schulgesetzes (LGBI. 1972, Nr. 7) binnen 14 Tagen beim Gemeinderat Einspruch erhoben werden kann.

Gegen die Einteilung in die Kindergärten ist ein Rekurs eingegangen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 37/25.

Beschluss (einstimmig)

Dem Rekurs wird stattgegeben.

**10. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung
des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über den Erwerb und Verlust
des Landesbürgerrechtes (Motion zur Gleichberechtigung aller Landes-
bürgerinnen und Landesbürger in den Gemeinden)**

Mit einer vom Landtag am 8. Mai 2019 überwiesenen Motion ist die Regierung beauftragt worden, dem Landtag eine Gesetzesänderung zu unterbreiten, welche sicherstellt, dass alle in einer Gemeinde wohnhaften liechtensteinischen Bürgerinnen und Bürger mit einheitlichen Rechten und Pflichten ausgestattet sind.

Aus der Begründung der Motion sowie dem Vorbringen der Motionäre in der Landtagssitzung vom 8. Mai 2019 ist zu folgern, dass es den Motionären nicht um eine generelle Gleichberechtigung im Sinne von einheitlichen Rechten und Pflichten in sämtlichen Belangen geht, sondern konkret darum, dass alle in einer Gemeinde wohnhaften Landesbürgerinnen und Landesbür-

ger über die Aufnahme von ausländischen Staatsbürgern in das Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren entscheiden können sollen. Mit der gegenständlichen Vorlage wird diese Vorgabe umgesetzt.

Konkret wird vorgeschlagen, durch Anpassungen im Gemeindegesetz und im Bürgerrechtsgesetz die Befugnis, über die Aufnahme von ausländischen Staatsbürgern im ordentlichen Verfahren, die Verleihung des Gemeindeehrenbürgerrechts und die Wiederaufnahme in das Gemeindebürgerrecht zu entscheiden, von den Gemeindebürgern auf alle in der entsprechenden Gemeinde wohnhaften Landesbürger auszuweiten.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 11. März 2025 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Abänderung des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Motion zur Gleichberechtigung aller Landesbürgerinnen und Landesbürger in den Gemeinden) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Sport bis 27. Juni 2025 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat Balzers nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und gibt zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Sport folgende Stellungnahme ab:

Mit Schreiben vom 25. März 2025 wurde der Gemeinde Balzers der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Motion zur Gleichberechtigung aller Landesbürgerinnen und Landesbürger in den Gemeinden) zur Stellungnahme übermittelt. Die Gemeinde Balzers nimmt wie folgt zur Vorlage Stellung:

Mit einer vom Landtag am 8. Mai 2019 mit 15 Stimmen überwiesenen Motion ist die Regierung beauftragt worden, dem Landtag eine Gesetzesänderung zu unterbreiten, welche sicherstellen soll, dass bei der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im ordentlichen Verfahren nicht bloss die jeweiligen in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger, sondern alle in der Gemeinde wohnhaften Landesbürger mitentscheiden können. Die Regierung kommt mit gegenständlichem Vernehmlassungsbericht diesem Auftrag nach, indem sie neu als (Wahl-) Organ auf Gemeindeebene die «Gemeindeversammlung», sprich die in einer Gemeinde wohnhaften Landesbürger, statt der «Gemeindebürgerversammlung», sprich die in einer Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger, als zuständig erklären möchte.

Das Landes- und Gemeindebürgerrecht sind gekoppelt. Jeder Staatsbürger muss auch Bürger einer Gemeinde sein. Aus diesem Grund ist eine der Bedingungen für die Aufnahme in das liechtensteinische Staatsbürgerrecht die Zusicherung der Aufnahme in das Bürgerrecht einer liechtensteinischen Gemeinde (vgl. § 3 lit. b BÜG). Vor dem Entscheid über die Aufnahme in das liechtensteinische Staatsbürgerrecht im ordentlichen Verfahren durch den Landtag (vgl. § 12 BÜG) hat auf Gemeindeebene zuerst eine Abstimmung über die Zusicherung der Aufnahme in das Bürgerrecht stattzufinden.

Die Vorlage sowie die Motion verkennen bzw. ignorieren, dass es sich bei der Abstimmung auf Gemeindeebene eben nicht um einen Entscheid zur Verleihung des liechtensteinischen Staatsbürgerrechtes, sondern lediglich um eine Abstimmung betreffend die Zusicherung zur Aufnahme in das Bürgerrecht handelt. Der Landtag entscheidet somit als Volksvertretung (stellvertretend für alle Staatsbürger) und nicht eine Abstimmung in einer Gemeinde!

Das Landes- und Gemeindebürgerrecht sind zwei unterschiedliche Rechte, welche auch denklogisch zwei unterschiedliche (Wahl-) Organe verlangen. Es erscheint des Weiteren absurd, dass ein Personenkreis ohne entsprechendes Recht, hier dem Gemeindebürgerrecht, über die Aufnahme in diesen entscheiden können ohne diesem anzugehören.

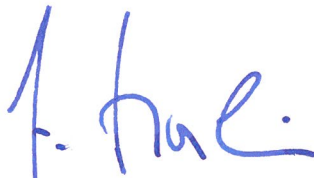
Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle auch die Tatsache, dass Landesbürger mit einem anderen Bürgerrecht gemäss Gemeindegesetz Art. 18 und Art. 19 einfach das Gemeindebürgerrecht ihrer Wohnsitzgemeinde erwerben können, um künftig in Fragen - die der «Gemeindebürgerversammlung» vorbehalten sind - mitentscheiden zu können.

Gemeindeehrenbürgerrecht:

Die Gemeinde hat das Recht gemäss Art. 23. Abs. 1 GemG das Gemeindeehrenbürgerrecht zu verleihen. Mit gegenständlicher Vorlage soll nun auch mit gleicher Anpassung die Entscheidung auf alle in der Gemeinde wohnhaften Landesbürger ausgeweitet werden. Es versteht sich von selbst, dass die Verleihung eines Gemeindeehrenbürgerrechts ausschliesslich Sache der dort lebenden Gemeindebürger sein kann. Gerade am Beispiel zeigt sich, dass das Bestreben der damaligen Motionäre nicht zu Ende gedacht wurde.

Zusammengefasst verkennt die Vorlage wer den Entscheid zur Einbürgerung trifft und vermischt zwei unterschiedliche Rechte. Um das Ziel der Motionäre zu erreichen wäre ausschliesslich eine Abschaffung des Gemeindebürgerrechtes ehrlich und zweckmässig. Es wird vorgeschlagen mittels Befragung zu erheben, ob das Gemeindebürgerrecht in der heutigen Zeit generell noch notwendig ist bzw. ob die liechtensteinische Staatsbürgerschaft in einem kleinen Land nicht ausreichend wäre.

Schluss der Sitzung 22.15 Uhr



Karl Malin
Gemeindevorsteher



Matthias Eberle
Vizevorsteher



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Dienstag, 27. Mai 2025